

## **Satzung der Gemeinde Sipplingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des §§ 16,17 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 21.03.2024 folgende Satzung als Neufassung beschlossen:

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Sipplingen stehen, einschließlich der Ortsdurchfahrt der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

### **§ 2 Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Sipplingen. Dies gilt nicht,
  1. wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt;
  2. wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Erlaubnisanträge sind unter Angaben von Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme an die Gemeinde Sipplingen zu richten. Auf Verlangen hat der Antragsteller ergänzende Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibungen oder sonst für die Bearbeitung des Antrages notwendige Unterlagen vorzulegen.
- (3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Bedingungen und Auflagen) versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet und/oder auf Widerruf erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird.

### **§ 3 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für Sondernutzungen der in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen,

1. für Plakattafeln, wenn diese von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden;
2. für Informationsstände von politischen Parteien oder Wählervereinigungen und von karitativen sowie gemeinnützigen Organisationen;
3. für in den Straßenraum hinein ragende Gebäudesockel, Treppen, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, (Markisen), wenn sie baurechtlich genehmigt sind;
4. für in den Straßenraum hinein ragende Warenautomaten und Werbeanlagen, wenn sie baurechtlich genehmigt sind;
5. bei Außenrenovierung an bestehenden Gebäuden für höchstens sechs Monate;
6. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

#### **§ 4 Gebührenschild**

- (1) Gebührenschildner ist
1. der Antragsteller,
  2. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt,
  3. wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebührenschild für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres.
- (3) Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Ausübung.

#### **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner fällig.
- (2) Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt werden, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge sofort die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

- (3) Gebühren, die in Monats- oder Tagesbeträgen festgesetzt werden, werden in einem Betrag fällig.

## **§ 7**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden zeitanteilig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

## **§ 8**

### **Anwendung anderer Rechtsvorschriften**

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

## **§ 9**

### **Zuwiderhandlung**

- (1) Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes über die Steuer- bzw. Abgabenhinterziehung bleiben unberührt.
- (2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 ist die untere Verwaltungsbehörde.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung mit der Anlage „Gebührenverzeichnis“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassender Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sipplingen, den 09.09.2024

Oliver Gortat  
Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung

Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro
<b>I. Anbieten von Waren und Leistungen</b>	
1. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, je qm Straßenfläche	
a) an der Seepromenade/Landungsplatz monatlich	25,00
b) an allen weiteren Straßen (z. B. Rathausplatz) monatlich	10,00
2. Verkaufsstände, Imbissstände, Verkaufswagen u. ä. je qm Straßenfläche	
täglich	2,50 – 100,00
monatlich	10,00 – 520,00
jährlich	25,00 – 1.000,00
<b>II. Anlagen und Einrichtungen</b>	
Bauzäune, Gerüste, Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen und Baumaterialien (bei Außenrenovierungen von bestehenden Gebäuden bis sechs Monate gebührenfrei) je angefangener qm Fläche täglich	0,25
<b>III. Weitere Sondernutzungen</b>	
Sonstiges Benutzen des öffentlichen Verkehrsraumes je qm	
täglich	2,50 – 10,00
monatlich	12,00 – 250,00
jährlich	50,00 – 1.000,00

Soweit Rahmensätze festgelegt sind, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, wird eine Gebühr von 2,50 € bis 1.000,00 € erhoben.